

Deutsches Archiv für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

8. Jahrgang

1951

SIMONS VERLAG MARBURG LAHN

Friedrich Barbarossa, Monza und Aachen

Von

Hans Conrad Peyer

I.

Vor einigen Jahren wurde im Familienarchiv Ghilini im Museo Civico zu Alessandria die Abschrift eines Privilegs Friedrichs I. für Monza fotografiert, das sich nun bei der Einordnung in den Apparat der Wiener Diplomata-Abteilung als ein bisher unbekanntes Stück erwiesen hat¹⁾.

Es handelt sich um eine im ausgehenden 14. oder beginnenden 15. Jh. erstellte Abschrift eines notariellen Protokolls vom 5. Dez. 1197 über die Aushändigung eines im Wortlaut wiedergegebenen Privilegs Friedrichs I. für Monza durch die Konsuln von Monza an diejenigen von Mailand. Diese verlangen im Protokoll zudem die Ablieferung eines unbekannten Privilegs Heinrichs VI. für Monza. Mit dem am 26. Jan. 1159 in Occimiano ausgestellten Privileg nimmt Friedrich I. das in Roncaglia durch Urteilsspruch ihm zugesprochene Monza, welches als *caput et sedes regni* bezeichnet wird, ans Reich zurück. Er verspricht, daß es niemals als Lehen ausgegeben oder auf eine andere Weise dem Reiche entfremdet werden und daß es und seine Bewohner in jeder Hinsicht für immer frei sein sollen. Niemand außer dem Kaiser soll von den Einwohnern dieser Stadt, die im ganzen Reich für ihre Geschäfte freies Geleite haben, irgendeine Abgabe erheben²⁾.

Vorerst erhebt sich die Frage nach der Echtheit dieses Privilegs. Da wir nur eine spätere Abschrift besitzen, die auch keine äußeren Merkmale des Or. nachahmt, fallen diese für die Beurteilung weg.

¹⁾ Den Herren Prof. Dr. F. Baethgen, W. Holtzmann, L. Santifaller, H. Fichtenau, Dr. H. Schmidinger und besonders Dr. Friedrich Hausmann vom Institut für österreichische Geschichtsforschung habe ich für zahlreiche Ratschläge und wiederholte Hilfe zu danken.

²⁾ s. Beilage 1. Wir bezeichnen das Privileg gemäß dem Brauch der Wiener Diplomata-Abteilung hinfort als St. 3838 A.

Wir müssen uns mit der Prüfung von Formular, Diktat und Inhalt begnügen. *Invocatio* und *Intitulatio* sind kanzleigemäß. Die *Arenga* (*a memoria* bis *subiugavit*) ist unter Verwendung von Bibelstellen und mit deutlicher Bezugnahme auf den Inhalt des Privilegs frei stilisiert. Anklänge an eine Vorlage, sei es nun eine andere Urkunde oder ein Kanzleibehelf, lassen sich nicht erkennen. Die eigentliche *Publicatio* (*auribus — duximus, quod . . .*) stimmt weitgehend mit derjenigen von St. 3838 überein, die ihrerseits mit St. 3835a, 3837 und 3839 verwandt ist. Die *Sanctio* (*quicumque — hominibus*) ist nahezu gleich wie diejenige von St. 3821, 3824, 3830, 3831, 3835, 3835a, 3837, 3838, 3840, 3841. Besonders hervorgehoben seien dabei die immer wiederkehrenden Partien *huius nostri privilegii (decreti, precepti) violator* und *sciat se compositurum*, welche an die Papsturkunde erinnern, und das altertümliche *auri obrici*, welches in St. 3835a und 3841 wiederkehrt. Actum- und Datumzeile entsprechen im wesentlichen derjenigen von St. 3835, 3835a, 3836, 3837, 3838, 3840, 3841. Auffallend ist allerdings, daß die *Recognitionszeile* nicht unmittelbar der *Signumzeile* folgt, sondern zwischen Actum- und Datumzeile eingeschoben ist. Diese seltene Erscheinung tritt in der ersten Hälfte von Friedrichs I. Regierungszeit immerhin zweimal, im kopiaal überlieferten St. 3765 und im Or. St. 4125, auf. Eine ähnliche seltene Unregelmäßigkeit ist die Voranstellung der *Recognitionszeile* vor die *Signumzeile*, welche wir z. B. bei St. 4107, 4108, 4112, 4113 finden. Die Umstellung kann also keinen Verdacht erregen; sie ist eher als ein Indiz für die Echtheit zu werten. Zu einigen Wendungen, die zwar nicht ungewöhnlich sind, aber doch nicht einfach als alltäglicher Kanzleigebrauch abgetan werden können, gibt es in zeitlich benachbarten Diplomen deutliche Parallelen, so zu *preceptali edicto statuimus* das *statuimus imperiali precepto* in St. 3819, *precipiendo iubemus* in St. 3821, *preceptali pagina* in St. 3824, *imperiali edicto precipientes* in St. 3841; zu *imperialis censura* denselben Ausdruck in St. 3838. Abgesehen davon gibt es noch zahlreiche andere Diktatanklänge zwischen fast allen bisher erwähnten Privilegien.

Die im Or. überlieferten St. 3819, 3821, 3824, 3830, 3831, 3835, 3835a, 3840, 3841, 3846, 3852 A, 3857a, 3859, 3861, 3864 können wir auf Grund des Schriftvergleichs mit Sicherheit dem Schreiber zuweisen, den Schum mit N bezeichnet hat¹⁾. Da wir bei mehreren

¹⁾ s. Textband der Kaiser-Urkunden i. Abb. (1899) S. 351 und A. Kneer, Die Urkunde über die Heiligsprechung Karls d. Gr. (1930) S. 12/13 und 39/40.

dieser hier aufgeführten Stücke, nämlich bei St. 3821, 3824, 3830, 3835, 3835a, 3840, 3841, oben Diktatverwandtschaft mit St. 3838A und anderen Diplomen nachweisen konnten, dürfen wir die aufgezählten Diktatmerkmale im Zeitraum von 1158—1160 als diejenigen des Schreibers N bezeichnen. St. 3838A ist also mit Sicherheit dem Diktat des Schreibers N zuzuweisen.

Das Privileg ist mit dem Datum Occimiano 26. Jan. 1159 versehen. Friedrich begab sich Ende November 1158 von Roncaglia aus nach Piemont und verweilte dort an verschiedenen Orten bis in den Februar 1159. Ende Januar befand er sich in Occimiano (zwischen Alessandria und Casale-Monferrato), wo er am 26. Jan. für den Bischof v. Turin urkundete und, wie die Datierung zeigt, auch das Diplom für Monza ausfertigen ließ. Den Anlaß zu diesem Privileg bildete offensichtlich die Rücknahme Monzas an das Reich, die während des längeren Aufenthaltes Friedrichs zu Monza im September 1158 nach der Ergebung Mailands mit der Feier einer Festkrönung vorbereitet und im November zu Roncaglia auf dem Wege eines Prozesses des Kaisers gegen Mailand durchgeführt worden war¹). Der zeitliche Abstand zwischen Rechtshandlung und Urkundenausstellung (Nov. 1158—Jan. 1159) findet u. a. eine Parallele in der Belehnung der Konsuln von Lodi mit der Stadt Lodi, die Friedrich am 3. Aug. 1158 mit der Fahne vollzog, die aber erst am 3. Dez. 1158 in einem Privileg festgehalten wurde²). So erklärt sich der Inhalt des Privilegs für Monza zum großen Teil zwanglos aus der Vorgeschichte, doch fällt das ungewöhnliche Vorrecht der Monzesen auf, im ganzen Reich unbehindert ihren Geschäften nachgehen zu können und niemandem außer dem Kaiser irgendwelche Abgaben bezahlen zu müssen. Soweit wir sehen, hat zu Friedrichs Zeiten keine andere italienische Stadt ein derartiges Privileg erhalten. Doch wurden in Deutschland Aachen, Kaiserswerth, Gelnhausen, Hagenau, Wetzlar, Nürnberg und nach dessen Vorbild Bamberg, also vorwiegend Pfalzen und staufische Neugründungen, mit ähnlichen Vorrechten bedacht. Die Fassung für Monza ist aber offensichtlich auf italienische Verhältnisse zugeschnitten, verwendet sie doch das Wort *curraria* (auch als *curradia*, *curritura*, *cureia* belegt) für Straßenzoll, einen Ausdruck also, der in Italien und Frankreich damals nicht selten

¹) s. W. Giesebrecht, *Gesch. d. dt. Kaiserzeit* 5 (1880) 169/70, 176 u. 6 (1895) 368, 370. Ottonis et Rahewini *Gesta Friderici imp.* ed. Waitz-Simson (1912) 247.

²) Otto Morena ed. *Güterbock* (1930) S. 52 Anm. 4.

gebraucht wurde, im deutschen Gebiet aber sozusagen unbekannt war¹⁾).

Da wir so weder in formaler noch in inhaltlicher Hinsicht Verdachtsmomente zu entdecken vermögen und auch das die Urkunde einrahmende notarielle Übergabeprotokoll von 1197 einwandfrei ist, lassen sich doch die meisten der darin genannten Personen in anderen Quellen derselben Zeit nachweisen, dürfen wir das bisher unbekannte Privileg St. 3838A unter die unzweifelhaft echten Diplome Friedrich Barbarossas einreihen.

II.

Da die untersuchte neugefundene Urkunde eine wichtige Quelle zu der immer noch ungeklärten Frage, inwiefern Monza Krönungsort war, darstellt, versuchen wir, sie in einem kurzen Überblick über die Geschichte Monzas in seiner Eigenschaft als Krönungsort zu bewerten.

Monza ist altes Königsgut. Theoderich besaß dort eine Pfalz, und die Langobardenkönigin Theodelinde errichtete am selben Ort die berühmte Kirche S. Johannes Baptista, welche sie und andere reich mit Gütern und ganz besonderen Reliquien und Kleinodien beschenkten. Eine Legende, die Paulus Diakonus erzählt, zeigt, daß diese Kirche für die Langobarden eine mehr als gewöhnliche Bedeutung besaß. Es sei prophezeit worden, solange als das Volk die Kirche zu Monza in Ehren hielte, würde S. Johannes die Langobarden beschützen. Und tatsächlich sei die Kirche vor dem Untergang der Langobarden in unwürdige Hände gekommen²⁾.

Sicher seit der Zeit Ludwigs II. war sie ein Kollegiatstift, wie ja häufig die Kirchen an Pfalzorten, an welchen sich kein Bischofssitz befand³⁾. Zu Anfang des 10. Jh.s finden wir Gastalden und Missi

¹⁾ Vgl. Ducange s. v. *curadia*, *curaria*, *curratura* und MG. Const. I Glossar s. v. *cureia* sowie MG. DD. H. III Glossar s. v. *curritura*, Martène, Thesaurus anecdotorum I, 432, 596. Hinsichtlich der ähnlichen Privilegien für deutsche Städte vgl. R. Scholz, Beitr. z. Gesch. d. Hoheitsrechte d. dt. Königs z. Z. der ersten Staufer (Leipziger Studien a. d. Gebiet d. Gesch. II 4, 1896) S. 96/97.

²⁾ H. Nissen, Ital. Landeskunde 2, 183/84. Paulus Diaconus IV Kap. 21, V Kap. 6. Cabrol-Leclercq, Dictionnaire d'archéol. chrét. II s. v. Monza.

³⁾ S. P. Kehr, IP. 6, 1, 142 ff., BM.² I Nr. 1627 (1583). Kollegiatstifte an Pfalzorten sind z. B. S. Maria zu Aachen, S. Maria zu Forchheim, S. Georg, S. Peter, SS. Simon und Juda zu Goslar, SS. Felix und Regula zu Zürich.

dominici in Monza, und gelegentlich residierte Berengar I. dort. Otto II. hielt sich kurz in Monza auf, und Otto III. nahm das dortige Stift zu Ende des 10. Jh.s in seinen Schutz¹⁾. Zu Beginn des 11. Jh.s gab es in Monza ein altes und ein neues *castrum*, d. h. wohl die ältere Pfalz und eine jüngere feste Anlage. 1035 tritt in den Quellen erstmals ein *iudex* zu Monza auf, also eine lokale Behörde, die wir auch in den folgenden Jahrzehnten immer wieder antreffen, und 1086 wird Monza *burgum* genannt. Dies sind erste spärliche Anzeichen für das Bestehen eines befestigten Ortes mit eigenen Behörden neben Kollegiatstift und Pfalz²⁾. Ob Monza schon in den letzten Jahrzehnten des 11. Jh.s, da während der Kämpfe Heinrichs IV. viel Reichsbesitz verlorenging, unter den Einfluß Mailands gelangte oder erst während der Ausdehnungskriege Mailands im ersten Viertel des 12. Jh.s in mailändische Hände fiel, sei dahingestellt. Sicher seit 1126 war Monza mailändisch. Das erste Zeugnis für die Tätigkeit mailändischer Behörden in monzesischen Angelegenheiten ist ein Urteilsspruch des Konsuls Guercius von Mailand in Sachen S. Johannes zu Monza von 1150³⁾.

In späteren Jahrhunderten behaupteten die Monzesen, Monza sei von altersher italienische Krönungsstadt gewesen, doch haben Kroener und Haase gezeigt, daß davon nicht die Rede sein kann. Die Legende hat sich indessen hartnäckig erhalten und ist heute noch verbreitet⁴⁾.

Pavia, die alte langobardische Hauptstadt, war unter den vorottonischen und späteren autochthonen italienischen Königen der Krönungsort. Von den Ottonen wurde keiner in Italien gekrönt außer Heinrich II., der seine Krönung ebenfalls in Pavia feierte. Konrad II. ließ sich die Krone in Mailand geben, dessen Erzbischof sicher seit Heinrich II. als Konsekrator fungierte und dieses Vorrecht zu

¹⁾ P. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (1896) S. 169/70; K. Schrod, Reichsstraßen und Reichsverwaltung im Kgr. Italien (Beih. 25 d. Vj. Schr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch., 1931) S. 64/65; K. Uhlirz, Jbb. d. dt. Reiches unter Otto II. u. Otto III. 1, 139; MG. D. O. III Nr. 377.

²⁾ Frisi, Memorie storiche di Monza e sua corte (1794) 1, 113; 2, 33 Nr. XXX; 43, Nr. XLI; 3, 265/70.

³⁾ Frisi 1, 134; 2, 59 Nr. LVII.

⁴⁾ A. Kroener, Wahl u. Krönung d. dt. Kaiser u. Könige in Italien (Studien a. d. Collegium Sapientiae z. Freiburg i. Br. 6, 1901). K. Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien u. d. eiserne Krone (1901). Die Legende findet man heute noch, z. B. in der Enciclopedia Italiana s. v. Monza u. s. v. corona.

Konrads Zeiten auch formell durchsetzte. Heinrich III. und Heinrich IV. hielten wiederum keine Krönung in Italien ab. Von Konrad, dem Sohne und Gegenkönig Heinrichs IV., erzählt Landulf d. J., er sei in Monza und Mailand gekrönt worden, doch scheint Landulf dabei vom Erlebnis der Krönung Konrads III. von 1128 beeinflusst gewesen zu sein, ähnlich wie Paul von Bernried, der auch nach 1128 behauptete, Heinrich IV. sei 1077 in Monza gekrönt worden, während der zeitnähere Berthold nur von einer geplanten Krönung in Pavia weiß. Fest steht, daß Konrad 1093 gekrönt wurde, und zwar nicht in Pavia, welches damals auf Seiten Heinrichs IV. stand, sondern in Mailand. Daß auch noch eine Zeremonie in Monza stattfand, ist nicht sehr wahrscheinlich, da dies bis dahin noch nie geschehen war, doch erlaubt die Quellenlage keinen endgültigen Entscheid¹⁾. Lothar III. feierte keine eigentliche Krönung in Italien, doch wurde Konrad III. in seiner Gegenkönigszeit am 29. Juli 1128 (S. Peter) von Erzbischof Anselm unter dem Druck der mailändischen Volkstimmung in Monza gekrönt. Diese Krönung fand in der zu S. Johannes gehörigen Kirche S. Michael statt, worauf eine Prozession nach S. Johannes mit anschließender Messe in jener Kirche folgte. Wenn für die Krönung nicht die Kollegiatkirche selbst, sondern die ihr gehörende Michaelskirche gewählt wurde, so dürfte dabei die Tatsache mitgespielt haben, daß die Krönungen zu Pavia immer in der sehr alten Michaelskirche gefeiert worden waren²⁾. Einige Tage später fand in Mailand nochmals eine Krönung — wahrscheinlich eine Festkrönung — statt, wohl um die Schaulust der Großstadt zu befriedigen³⁾. Es war ein Königtum von Mailands Gnaden, welches diese Stadt aus Spannungen zwischen sich und Rom heraus förderte. Als dann die Gegensätze zu Rom wegfielen, wandte sich Mailand auch bald vom Gegenkönige ab⁴⁾.

¹⁾ G. Meyer v. Knonau, Jbb. d. dt. Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V. 2, 770 Anm. 41; 3, 378 Anm. 56; 4, 395 Anm. 6; 5, 384.

²⁾ W. Bernhardi, Lothar v. Supplinburg (1879) S. 201ff.; Kroener a.a.O. 63f.; Kehr IP. 6, 1, 143ff., 187ff. Kroener legt großes Gewicht darauf, daß die Krönung zu S. Michael und nicht zu S. Johannes stattfand. Dieser Unterschied dürfte jedoch, abgesehen vom Patrozinium, irrelevant sein, weil ja S. Michael im Besitz von S. Johannes war.

³⁾ Über den Charakter der Krönung in Mailand besteht keine völlige Sicherheit, doch erscheint eine zweifache wirkliche Krönung in kurzem zeitlichem Abstand als unwahrscheinlich. Vgl. Bernhardi, Lothar III, 202; H. W. Klewitz, Die Festkrönungen d. dt. Könige, ZRG. Kan. Abt. 28 (1939) 48ff., der allerdings diesen Fall nicht erwähnt.

⁴⁾ s. H. Hirsch, Die Urkk. Konrads III. a. d. Zeit seines ital. Gegenkönigtums, MÖIG. 51 (1926).

Friedrich Barbarossa trug die Krone in Italien nur bei Festkrönungen. Sowohl die Krönung vom 24. April 1155 in Pavia nach dem Sieg über Tortona als auch diejenige vom 14. Sept. 1158 zu Monza nach der Ergebung Mailands lassen die Quellen zweifelsfrei als Festkrönungen erkennen¹⁾. Und doch wurde gerade damals versucht, hinsichtlich des Krönungsortes Neuerungen einzuführen. Seit der Krönung Konrads III. wurde Monza gelegentlich als *sedes Italici regni* oder ähnlich bezeichnet, was früher nie geschehen war, aber nach der Festkrönung Barbarossas von der ganzen Historiographie um Friedrich übernommen wurde. Ja, die *Gesta di Federico* erzählen, Friedrich habe schon bei seinem ersten Italienzug die Absicht gehabt, sich in Monza krönen zu lassen, habe jedoch wegen der Abneigung Mailands darauf verzichten müssen. Es scheint also, daß damals Pavia von Monza schon völlig verdrängt war²⁾.

Alle diese literarischen Quellen erhalten nun durch das neugefundene Privileg eine wesentliche Bekräftigung. Friedrich nahm Monza nach seiner Festkrönung an das Reich zurück, erklärte es in aller Form zum *caput Lombardie et sedes regni* und verlieh ihm diejenigen großen Vorrechte, die er später Aachen und anderen Pfalzen sowie staufischen Neugründungen in der deutlichen Absicht gab, diese noch schwachen Siedlungen wirksam zu stärken. Friedrich ließ dann auch in Monza eine neue, besonders große Pfalz errichten, zu deren Bau die Mailänder Material herbeizuführen hatten. Benedictus de Asia, wahrscheinlich einer der Aachener Kämmerer, die Friedrich in der italienischen Reichsverwaltung häufig verwendete, war 1162 in Monza tätig³⁾. Friedrich selbst verweilte im Dezember 1163 einige Zeit in Monza mit Reinald v. Dassel, der bis in den Februar 1164 dort blieb, großen Hof hielt und von den Mailändern drückende Abgaben

¹⁾ Klewitz, Festkrönungen S. 60 f. m. Anm. 5. Er nimmt als Datum der Krönung in Monza die Geburt Mariae, Montag 8. Sept. 1158 an, was unmöglich ist, da Friedrich damals noch mit der Übergabe Mailands beschäftigt war. Vgl. *Gesta Federici I. imp. in Lombardia* ed. Holder-Egger (1892) S. 34. Viel wahrscheinlicher ist als Datum die Kreuzeserhöhung, Sonntag 14. Sept. 1158, wie schon Giesebrøcht vermutete.

²⁾ Landulfi *Hist. Mediolanensis*, MG. SS. 20,44 Z. 18; Otton. Fris. *Chron.* ed. Hofmeister (1912) VII Kap. 17 S. 334; Rahewini *Gesta* ed. Waitz-Simson S. 226, 247; Vincent. Prag. Ann. MG. SS. 17, 675; Liguirinus, *Migne PL* 212, 441; *Gesta di Federico I in Italia* ed. Monaci, 208ff., *Fonti per la storia d'Italia* 1, 11ff.

³⁾ Asia ist die ital. Form für Aachen. Vgl. Frisi 2, 63; Acerbi *Morenae Hist.* ed. Güterbock S. 154 Anm. 5; J. Ficker, *Die Reichshofbeamten* (SB. Wien 40) S. 548, Register s. v. Aachen; ders., *Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens* 3, 473, Register s. v. Aachen.

einzog. Dasselbe betrieb Marquard v. Grumbach, der vom August 1164 bis August 1165 mit Unterbrechungen als Statthalter in der Lombardei amtierte und sich sicher im Juli 1165, wahrscheinlich aber weit öfter in der Pfalz zu Monza aufhielt¹⁾. 1167 brach mit der Vernichtung von Barbarossas Heer durch die römische Seuche die ganze Reichsverwaltung zusammen, doch spielte auch damals noch Monza eine besondere Rolle. Als die Absicht zahlreicher oberitalienischer Städte, sich gegen Friedrich Barbarossa zu erheben, ruchbar wurde, traten die Pavesen, d. h. wohl überhaupt alle noch übriggebliebenen Reichsanhänger, in Monza zusammen, um Gegenmaßnahmen zu beschließen²⁾.

Angesichts dieser Nachrichten darf man wohl sagen, daß in der ersten, scheinbar so erfolgreichen Reinold v. Dasselschen Periode der Herrschaft Friedrichs über Italien Monza die besondere Rolle eines Krönungs-, Pfalz- und Verwaltungs-Hauptortes im *regnum Italicum* oder mindestens in der engeren Lombardei zugeordnet war³⁾.

Mit dem Zusammenbruch der Reichsverwaltung legte Mailand wieder seine Hand auf Monza⁴⁾. Und Friedrich erkannte diesen Zustand im Zuge seiner Verständigung mit Mailand an. Jedoch wurde dabei auf die Eigenschaft Monzas als Krönungsort nicht verzichtet. Im großen Vertrag zwischen Friedrich und Mailand von 1185, der alle Besitzfragen regelte und u. a. der Vorbereitung der Krönung Heinrichs VI. diente, hieß es: *regi Henrico et omnibus successoribus eius, cum primo coronam regni Mediolani aut Modoetie suscipient, . . . et reservato in Modoetia, quod marescalcho nostro vel regis liceat ibi hospitia assignare . . .*. Die Krönung sollte also in Mailand oder Monza stattfinden und dem Marschall des Kaisers oder Königs sollte es vorbehalten sein, in Monza das königliche Beherbergungsrecht wahrzunehmen. Allerdings fand die Krönung Heinrichs VI. schließlich am 27. Jan. 1186 in Mailand statt, das offensichtlich aus politisch-propagandistischen Gründen dem kleinen Monza vorgezogen wurde. Alle Welt sollte die Versöhnung Friedrichs mit Mailand deutlich erkennen⁵⁾.

¹⁾ Acerbi Morenae Hist. S. 171; Gesta Federici 1, S. 55ff., Rahewini Gesta IV Kap. 86; Giesebrecht 6, 424.

²⁾ Gesta Federici I S. 61.

³⁾ Vgl. Darmstädter S. 52—62, 162—183.

⁴⁾ Wir besitzen darüber allerdings keine Nachrichten, doch ist es sehr wahrscheinlich, da Monza 1177 von Mailand verwaltet wird. Vgl. dazu C. Manaresi, Gli atti del comune di Milano (1919) S. 156 Nr. 114 (1177 XI. 25).

⁵⁾ MG. Const. 1, 428 Nr. 303; 1158 II. 11. Die Tatsache des vorbereiteten Vertrages scheint mir übrigens entschieden gegen die These Giese-

Die Schicksale Monzas unter Heinrich VI. sind nicht bekannt. Wir wissen zwar jetzt, daß Heinrich noch als König der kleinen Stadt ein Privileg verliehen hat, das den Mailändern unangenehm gewesen sein muß. Am 5. Dezember 1197, nur etwas mehr als zwei Monate nach dem Tode Heinrichs VI. (28. Sept. 1197), ließ sich Mailand ja das Privileg Friedrichs herausgeben, und es verlangte gleichzeitig die Auslieferung des Privilegs Heinrichs VI. bei 1000 Pfund Buße für den folgenden Tag¹⁾. Den Inhalt dieses Privilegs Heinrichs VI. kennen wir jedoch nicht, und wir vermögen ihn auch nicht zu erschließen. Denn Friedrichs Politik in seinen letzten Jahren und noch mehr diejenige Heinrichs läßt einerseits den Verzicht auf manche wertvolle Position in Oberitalien erkennen, andererseits aber auch wieder energische Maßnahmen zur Sicherung wichtiger Straßen²⁾. Bei dem Ende 1197 erreichten Zustand blieb es dann für über hundert Jahre, wenn auch die Besonderheit Monzas nicht vergessen wurde. So tauchten um die Mitte des 13. Jh.s die ersten Nachrichten von der legendären, bis dahin allerdings den Quellen gänzlich unbekannten eisernen Krone auf, die freilich viel zu klein ist, um jemals für Krönungen gedient zu haben³⁾.

Als Heinrich VII. 1310 nach Italien kam und die Absicht erkennen ließ, sich nach altem Brauch zum König von Italien krönen zu lassen, erhielten die alten Rechte Monzas wieder neue Bedeutung. Schon der Gesandtschaft Heinrichs VII., die im Sommer 1310 in Italien den Romzug vorbereitete, teilten die Monzesen mit, ihre Stadt sei der italienische Krönungsort. *Et est locus predictus camera domini imperatoris et ibi debet recipere coronam ferream*⁴⁾. Aber auch Mailand dürfte Ansprüche auf die Königskrönung vorgebracht haben. Denn am 25. Nov. 1310 ließ der eben erst in Oberitalien eingezogene König aus Asti an das Kloster S. Ambrogio in Mailand um Auskünfte über die eiserne Krone und das Krönungszeremoniell schreiben⁵⁾. Bis

brechts (6, 122, 639ff.) und Klewitz' (Festkrönungen, 61), es habe nur eine Festkrönung Heinrichs stattgefunden, zu sprechen. So auch Toeche, Heinrich VI. (1867) S. 515ff. und Kroener S. 67f. Anders Haase S. 47.

¹⁾ s. Beilage 1.

²⁾ Darmstädter S. 69ff. W. Wohlfahrt, Kaiser Heinrich VI. und die oberital. Städte (Quellen u. Stud. z. Gesch. u. Kult. d. Altertums u. d. MA. 10, 1938); W. Holtzmann, Das Ende des Bischofs Heinrich II. v. Chur, ZSchwG. 29 (1942) 145—192, bes. 171ff.

³⁾ Zu dem schwierigen Problem der *corona ferrea* s. Kroener und Haase passim, Cabrol-Leclercq 11, 2 col. 2773ff.

⁴⁾ MG. Const. 4, 316 Nr. 369.

⁵⁾ MG. Const. 4, 439 Nr. 484.

ganz kurz vor der Krönung muß Heinrich zwischen den beiden Städten geschwankt haben. Am 25. Dezember befahl er den Kanonikern in Monza, ihm das, was sie von der eisernen Krone wußten, mitzuteilen und ihm ihre alten Privilegien vorzulegen. Auch scheint man in seiner Umgebung von der Festkrönung Friedrichs I. von 1158 gewußt zu haben. Die *Gesta Balduini* sagen nämlich: *corona regum antiqua . . . a nullo regum a tempore Frederici imperatoris fuerat requisita*¹⁾. Am 4. Jan. 1311 schrieben die Florentiner ihren Gesandten in Avignon, die Krönung werde am 6. Januar in Monza stattfinden, doch wird eben damals die Entscheidung für Mailand gefallen sein. Die Monzesen protestierten nämlich am selben Tage gegen die Mißachtung ihrer Rechte. Sie boten sich dem König *tamquam cameram sacri imperii et domini imperatoris iamdicti et sedem et coronam regni Ytalie et caput Lombardie* an und betonten, ihm unmittelbar und nicht *alicui alii mediate*, d. h. unter Einschaltung Mailands unterstehen zu wollen. Auch baten sie den König nochmals eindringlich, er möge sich *de iure regni* in Monza krönen lassen und ihnen die alten Privilegien erneuern. Die Krönung fand trotz dieser letzten Eingabe am 6. Januar in S. Ambrogio in Mailand statt²⁾. Die Wahl Heinrichs VII. dürfte aber, wie schon diejenige Heinrichs VI., nur deshalb auf Mailand gefallen sein, weil man sich von der Feier in der Großstadt, dem tatsächlichen Mittelpunkt Oberitaliens, die größte Wirkung versprechen konnte. Denn Monza erhielt sonst nahezu alles, was es wollte. Heinrich verlieh ihm im Frühling 1311 ein Privileg, das in allen wesentlichen Punkten mit demjenigen Friedrich Barbarossas übereinstimmt und besonders auch die Unabhängigkeit Monzas von Mailand betont, in dem aber die Bezeichnung *caput et sedes regni* fehlt³⁾. Das Privileg Friedrichs I. von 1158 wurde offensichtlich als Vorlage benutzt, wie denn auch dessen Wortlaut in allen hier zitierten Äußerungen Monzas deutlich anklingt. Und als Heinrich im Juli 1311 Matteo Visconti zum Reichsvikar über Mailand und sein Gebiet bestellte, wurde Monza ausdrücklich als zur *camera regia* gehörig von seiner Gewalt ausgenommen. Im ganzen also eine weitgehende

¹⁾ Haase S. 53; MG. Const. 4, 440 Nr. 485, Kroener S. 80ff.; *Gesta Trevirorum integra* ed. Wyttenbach-Müller 2 (1838) 213/14.

²⁾ MG. Const. 4, 440 Nr. 486; 555 Nr. 595a.

³⁾ Der Text ist in dem S. 442 Anm. 2 genannten Werk v. Frisi 2, 150ff. Nr. 172 gedruckt. Wir verzichten aus Raumgründen auf einen Abdruck.

Wiederherstellung des Zustandes von 1158, der aber schon 1312 mit dem Tode Heinrichs ein Ende nahm¹⁾).

Wir müssen uns allerdings fragen, was die Monzesen Heinrich VII. vorlegen konnten, um diesen verhältnismäßig großen Erfolg zu erzielen, besaßen sie doch die Originale der Privilegien Friedrichs und Heinrichs seit 1197 nicht mehr. Der Monzeser Chronist Bonincontro Morigia, der zu den führenden Visconti-treuen Persönlichkeiten Monzas gehörte und zwischen 1340 und 1360 seine Chronik verfaßte, die für seine eigene Zeit recht zuverlässig ist, gibt in der reichlich phantasievollen älteren Geschichte Monzas erstmals Teile eines falschen Diploms Ottos III. für Monza wieder. Diese Teile stimmen wörtlich mit dem Privileg Friedrichs I. überein²⁾. Der volle Wortlaut des falschen Diplomes, der uns allerdings nur in einer italienischen Übersetzung des 17. Jh.s überliefert ist, bestätigt diese Beobachtung³⁾. Der Context gibt den um einige sachlich unwesentliche Zusätze vermehrten Inhalt des Privilegs Friedrichs I. wieder. Ein Datum fehlt. *Invocatio*, *Intitulatio* und *Recognitio* sind wörtlich der echten Urkunde Ottos für S. Johannes zu Monza vom 10. Juli 1000 entnommen⁴⁾. Auch die *Corroboratio* scheint dort, wenn auch nicht genau wörtlich, entlehnt zu sein. Da Morigia diese Fälschung als erster wiedergibt, das Stück Friedrichs I. aber nicht erwähnt, und da die Monzesen 1310 Unterlagen für ihre Rechte vorbringen mußten, die sie im Original nicht mehr besaßen — ein Ereignis, das nie vorher und später erst wieder unter Karl V. eintraf —, so möchten wir vermuten, daß die Monzesen die Fälschung kurz vor der Krönung Heinrichs VII. auf Grund einer noch vorhandenen Abschrift des Privilegs Friedrichs erstellten, um ihren Ansprüchen größeren Nachdruck zu verleihen. Dafür spricht auch, daß die Monzesen gerade auf Otto III. fälschten. Sie waren dazu an sich nicht gezwungen, ruhten doch in den Archiven Monzas auch Originale Berengars I. und Karls III., die sich ebenso gut als Fälschungsvorlagen geeignet hätten⁵⁾. Seit dem Ende des 13. Jh.s und gerade in der Zeit Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern aber spielen bei

¹⁾ F. Schneider, Kaiser Heinrich VII. (1924ff.) S. 102. MG. Const. 4, 628 Nr. 660, 1145, 1149.

²⁾ Murat. ¹² (1728) col. 1080.

³⁾ s. Beilage 2. Dieses falsche D. O. III wurde von Sickel nicht in seine Ausgabe aufgenommen, offenbar weil er es für eine moderne Fälschung hielt.

⁴⁾ D. O. III Nr. 377.

⁵⁾ Vgl. Kehr, IP. 6, 1, 143.

Chronisten und Staatsdenkern Otto I. als Reichserneuerer und Otto III. als legendärer Begründer des Kurfürstenkollegiums eine immer größere Rolle. Es beginnt ein eigentlicher Ottonenkult¹⁾.

Angesichts der schlechten Überlieferung des falschen Diploms Ottos III., die nur bis auf Morigia zurückgeht, dürfen wir allerdings die Möglichkeit nicht ganz ausschließen, daß erst Morigia oder ein anderer die Fälschung im Interesse der Verherrlichung Monzas vornahm.

Rückblickend stellen wir fest, daß Monza zwar seit langobardischer Zeit Königspfalz war, doch erst seit 1128 als Krönungsort des *regnum Italicum* galt; Friedrich I. verlieh ihm 1158 eine diesem Rang entsprechende besondere Rechtsstellung und scheint es bis 1167 als Verwaltungszentrale der Lombardei verwendet zu haben. Diese Neuerung ließ sich nicht halten, doch blieb Monza mit seinem Anspruch, Krönungsstadt zu sein, ein gewisses Ansehen bewahrt, welchem es möglicherweise zu Heinrichs VII. Zeiten mit Hilfe einer Fälschung neues Leben einzuhauchen versuchte. Als Aufbewahrungsort der Krone wenigstens vermochte es bis in die Gegenwart zu bestehen.

Welches sind nun die Gründe für den Aufstieg Monzas zum Krönungsort an Stelle von Pavia in der ersten Hälfte des 12. Jh.s? Sichereres wissen wir nicht, doch läßt sich einiges erschließen. Pavia war bis in die Zeit Heinrichs II. hinein ein Zentrum Oberitaliens gewesen. Krönungen, überaus zahlreiche Herrscheraufenthalte, Konzilien, Synoden, eine große Pfalz und eine wohlausgebaute Reichsverwaltung, wie sie sich in den berühmten *Honorantie civitatis Papie* spiegelt, sehr zahlreiche ständige Absteigequartiere von Bischöfen und Erzbischöfen sowie der vornehmsten Abteien des Königreiches — das alles kam dort zusammen. Unter Theophanu und Otto III. begann die Vernachlässigung der Hauptstadt, zu Heinrichs II. Zeiten zerstörten die Pavesen zweimal die Pfalz, und Konrad II. ließ sich nicht mehr dort, sondern in Mailand krönen. Unter Heinrich IV. soll noch eine Finanzbehörde des Reiches in Pavia bestanden haben, doch dürften die letzten Reste davon zu Ende seiner Regierungszeit zerschlagen worden sein. Gleichzeitig zeigte die allmählich entstehende Kommune Pavia immer größere Selbständigkeit. Die

¹⁾ Vgl. H. Rall, Zeitgesch. Züge im Vergangenheitsbild mittelalterl., namentl. mittellatein. Schriftsteller (Hist. Stud. Ebering 322, 1937) S. 209ff., dessen Ausführungen über Morigia nunmehr zu berichtigen sind; Haase S. 77ff., sein Exkurs über das falsche D.O.III S. 119ff. ist nun überholt.

Pfalzgrafen Pavias, die Grafen von Lomello, wurden vertrieben und scharf bekämpft, mit Mailand, der großen und gefährlichen Nachbarin, gab es zahlreiche Zusammenstöße. In den ersten Jahrzehnten des 12. Jh.s war die Kommune stark genug geworden, um die Burg der Grafen zu zerstören und sie zur Wohnungnahme in Pavia zu zwingen. Wenn die völlig unabhängig gewordene Kommune Pavia sich auf die Seite Friedrichs schlug, so geschah das in erster Linie wegen der gemeinsamen Feindschaft gegen Mailand¹⁾. Für große geistliche und weltliche Versammlungen eignete sich die Stadt ihrer Lage wegen immer noch besonders gut, doch war sie viel zu selbständig geworden, als daß der König sie noch als Verwaltungszentrum hätte verwenden können. Die ständige Feindschaft gegen Mailand machte die Krönungen in Pavia unmöglich, da ja der Erzbischof von Mailand Konsekrator war.

Für die Wahl Monzas sprachen verschiedene Gründe. Mailand dürfte aus dem Gegensatz zu Pavia heraus diese kleine, unter seinem Einfluß stehende Stadt bei Konrad III. empfohlen haben, möglicherweise unter Vorbringung von allerlei Legenden²⁾. Zudem mochte die Stadt mit der alten Pfalz und dem hochangesehenen Kollegiatstift an den deutschen Krönungsort Aachen erinnern.

Die urkundliche Verleihung des Titels *caput . . . et sedes regni* und einer besonderen Rechtsstellung, die den Aufstieg Monzas zum Krönungsort abschließt, entspringt einer gesamteuropäischen Tendenz der damaligen Zeit. Zwar bedachten Chronisten schon früher manche Städte wie Aachen, Magdeburg, Mainz mit solchen Epitheta, doch in Urkunden erhielt, soweit wir sehen, nur Aachen solche Benennungen³⁾. Mit Beginn des 12. Jh.s setzte dann ein allgemeines Streben nach urkundlicher Festlegung und Hervorhebung der Krönungsorte ein. 1124 erlangte S. Denis von König Ludwig VI. von Frankreich ein Privileg, welches dieses Kloster erstmals als *caput regni nostri* bezeichnet. Damals erwarb sich ja S. Denis das Recht, als ständiger Bewahrer der französischen Krönungsinsignien zu fungieren. Nach 1131 erhielt Reims das jahrhundertlang umstrittene Vorrecht, daß jeder neue Herrscher sich in Reims salben und krönen

¹⁾ G. C. Bascapè, I conti palatini del regno Italico e la città di Pavia . . , Arch. stor. Lomb. 62 (1935) 281ff. A. Schulte, Pavia u. Regensburg, HJb. 52 (1932) 465ff.

²⁾ Vgl. Haase, 42f.

³⁾ D. O. I Nr. 316: *hoc palatium Aquisgrani precipuam cis alpes regiam sedem . . . firmamus*. D. H. II Nr. 392: *sedes nostra Aquensis*.

lassen müsse, endgültig zugesprochen¹⁾. Um 1140 wurden in Westminster-Abbey falsche Königsurkunden hergestellt, die den Anspruch der Abtei, die Krönungskirche zu sein, solid begründen sollten und auch wirklich unbestritten blieben²⁾. In ähnlicher Weise wurde Santiago de Compostela im 12. Jh. besonders von Alfonso VII. bevorzugt³⁾. Im Arelat stritten damals die Erzbistümer von Vienne und Arles miteinander um den Vorrang, wobei Arles ein Privileg Konrads III. fälschte. Zwar erhielt Vienne 1157 von Friedrich I. die Erzkanzlerwürde, doch verlieh er Arles 1164 den Titel *caput Provincie et principalem sedem imperii*, um es anlässlich seiner Krönung daselbst 1178 als *principalis sedes regni Burgundie* zu bezeichnen⁴⁾. In diesen Zusammenhang gehören offensichtlich auch das Privileg Friedrichs von 1158 für Monza und das umstrittene für Aachen von 1166, das im folgenden Abschnitt näher zu betrachten sein wird.

III.

Das Privileg für Monza von 1158 gleicht hinsichtlich der Rechte, die Monza erhielt, mehreren Privilegien Friedrichs für Pfalzorte und staufische Neugründungen, so z. B. für Aachen, Gelnhausen, Hagenau usw., wie wir oben im I. Abschnitt bemerkt haben. Der Vergleich mit dem viel umstrittenen Privileg für den Krönungsort Aachen von 1166 (St. 4061) läßt zudem eine besondere Verwandtschaft dieser beiden Stücke erkennen⁵⁾.

Die Ähnlichkeit ist allerdings mehr inhaltlicher als wörtlicher Art, weshalb wir von einer graphischen Gegenüberstellung der ähnlichen Stellen absehen. Beide Privilegien erklären die betreffenden Städte zu *caput et sedes regni*, befreien die Einwohner von verschiedenen Zöllen, verleihen ihnen das Recht des freien Handels im ganzen Reich, erklären sie für frei und verbieten, daß die Städte zu Lehen gegeben werden. Sehr auffallend ist das Vorkommen des Ausdrucks *curraria—curadia* für Straßenzoll in beiden Stücken. Es handelt sich dabei,

¹⁾ P. E. Schramm, Der König von Frankreich S. 120, 135/36.

²⁾ P. E. Schramm, Gesch. d. engl. Königtums im Lichte d. Krönung S. 39/40.

³⁾ P. E. Schramm, Das kastilische Königtum und Kaisertum während der Reconquista (Festschr. f. G. Ritter, 1950) S. 87—139, bes. 102—115.

⁴⁾ U. Brumm, Zur Frage der Echtheit d. ersten Stauferdiplome f. südburgund. Empfänger, MIOG. 57 (1949) 308/9; St. 4256.

⁵⁾ Vgl. Beilage I und für St. 4061 G. Rauschen-H. Lörsch, Die Legende Karls d. Gr. . . . (1890) S. 154 ff. und W. Levison, NA. 41 (1917) 566 f.

wie wir schon oben zeigten, um ein Rechtswort, das zwar in den Urkunden Heinrichs III., Lothars III., Konrads III. und Friedrichs I. nicht selten, aber doch ausschließlich in solchen für italienische Empfänger verwendet wurde¹⁾. Außer St. 4061 ist uns bei der Durchsicht der Diplomata-Bände und des gesamten in Wien verfügbaren Materials zu Konrad III. und Friedrich I. kein Diplom für einen deutschen Empfänger begegnet, welches diesen Ausdruck verwendet. Er ist auch sonst in dieser Zeit auf deutschem Boden gänzlich unbekannt, während er in Italien verbreitet ist und in Frankreich wenigstens stellenweise auftritt. Seine Verwendung in St. 4061 konnte bisher nicht befriedigend erklärt werden²⁾. Zudem läßt sich feststellen, daß der Schreiber N, der St. 3838 A diktierte und vermutlich auch schrieb, gerade an dem Tag, an dem St. 4061 entstand, nach jahrelanger Pause wieder ein Diplom abfaßte. Er ist in den Jahren 1158 und 1159 sehr oft als Urkundenschreiber des Kaisers tätig. Seit Ende 1159 wird seine Mitarbeit seltener, um im Laufe des Jahres 1162 nahezu ganz aufzuhören. Erst 1166 mündiert er wieder zwei Stücke, nämlich St. 4060 für das Marienstift zu Aachen und St. 4066 für Erzbischof Wichmann von Magdeburg. Dann verschwindet N aus der Kanzlei. Also schreibt N, der Verfasser des Privilegs 3838 A für Monza, nach mehrjähriger Unterbrechung seiner Schreibertätigkeit gerade an dem Tag, an welchem St. 4061 für die Stadt Aachen entsteht, St. 4060 für das Marienstift zu Aachen. Das merkwürdige Zusammentreffen der ganz ungewöhnlichen Verwendung von *curadia* für einen deutschen Empfänger mit dem Wiederauftreten des Schreibers N in der Umgebung des Kaisers am gleichen Tag legt angesichts der sonstigen engen inhaltlichen Verwandtschaft zwischen St. 3838 A und St. 4061 die Vermutung sehr nahe, daß das erste Diplom als Vorbild für das zweite diente, daß N an der Ausgestaltung des Inhalts von St. 4061 mitbeteiligt ist³⁾.

¹⁾ Vgl. oben S. 441 Anm. 1.

²⁾ s. A. Kneer, Die Urkunde über die Heiligsprechung Karls d. Gr. (1930) S. 50 ff.

³⁾ Unsere Arbeitsbasis — inhaltliche Ähnlichkeit der beiden Privilegien und gemeinsame Verwendung eines romanischen Rechtswortes — mag als sehr schmal erscheinen. Bei der Arbeit an Diplomen der frühen Staufer erkennt man jedoch immer wieder, daß die Kanzlei sehr häufig entsprechend der Heimat der Empfänger — Italien, Burgund, Deutschland — dort gebräuchliche besondere Rechtswörter und -formen verwendete, sie aber kaum je sinnwidrig vermischte, d. h. z. B. typisch burgundische Ausdrücke nicht für italienische Empfänger benützte. Diese Beobachtung verleiht dem *curadia*-Argument ein besonderes Gewicht.

Allerdings ist es nicht der Schreiber N, sondern sehr wahrscheinlich der Schreiber Q, der St. 4061 geschrieben und wohl auch diktirt hat. Dies läßt sich aus den in beiden kopiaien Textüberlieferungen des Privilegs für Aachen enthaltenen Nachzeichnungen der verlängerten Schrift von *Invocatio*, *Intitulatio* und *Signumzeile* sowie des Monogramms nach dem einstigen Original erkennen¹⁾. Sie stimmen ganz mit den entsprechenden Urkundenteilen des Originals von St. 4062 für Aachen überein, was besonders beim Monogramm auffällt. Das C an seinem rechten unteren Schaft ist in beiden Fällen nach links gedreht (C), was nur sehr selten vorkommt. Da St. 4062 vom Schreiber, den Schum Q nennt, geschrieben ist, müssen wir nun auch St. 4061 Q zuweisen²⁾. St. 4061 enthält auch einige Diktateigentümlichkeiten, die sich in anderen von Q geschriebenen Diplomen wiederfinden. Die in der Arenga erwähnte *res publica* kehrt in St. 4088 wieder, das *signi nostri caractere* der *Corroboratio* in der Würzburger Herzogsurkunde St. 4095, die *Apprecatio Actum in Christo feliciter amen* in St. 4062, 4080, 4095. Q dürfte also nicht nur der Schreiber von St. 4061, sondern auch am Diktat mitbeteiligt sein. Bei Q aber handelt es sich um einen wichtigen durchaus selbständigen Schreiber der Stauferkanzlei, mit dem sich die Wissenschaft schon wiederholt befaßt hat, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, festzustellen, wer sich eigentlich hinter dieser modernen Sigle verbirgt³⁾.

Q ist ein Würzburger Schreiber, der sowohl für den Kaiser als auch für das Bistum Würzburg gearbeitet und u.a. die viel diskutierte Würzburger Herzogsurkunde St. 4095 geschrieben und mitverfaßt hat. Die Erkenntnis, daß Q das Aachener Privileg und die Würzburger Herzogsurkunde geschrieben und sicher z.T. mitverfaßt hat, eröffnet nun recht eigenartige Perspektiven. Beide Urkunden berufen sich auf das Vorbild Karls d. Gr. Die Aachener Karls-Vita, die aus den Jahrzehnten um 1200 stammt, nennt das falsche Karlsdiplom, das dem Privileg für Aachen St. 4061 inseriert ist, *pragmatica sanctio*, wofür sich ebenso die Würzburger Urkunde

¹⁾ Vgl. oben S. 451 Anm. 5.

²⁾ Die Schriftbestimmung von St. 4062 besorgte dankenswerterweise Dr. Fr. Hausmann. Zum Schreiber Q vgl. Textband KU. i. Abb. S. 391. Von Q stammen nach unseren jetzigen Kenntnissen St. 4058, 4077, 4080, 4095, 4108.

³⁾ Dazu u. z. Folgenden vgl. H. v. Fichtenau, Bamberg, Würzburg und die Stauferkanzlei, MÖIG. 53 (1939) 241—286.

selbst ausgibt¹⁾). Beide Privilegien hängen mit Fälschungen zusammen, verleihen jedoch eigentümlicherweise geringere Rechte als diese. Der Zusammenhang mit einer Fälschung liegt bei Aachen, wo das falsche Karlsdiplom dem Friedrichsprivileg inseriert ist, offen zutage. Auch bei Würzburg, wo drei selbständige würzburgische Fälschungen auf Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. vorliegen, die zwischen 1150 und 1168 entstanden sein müssen und den Anspruch Würzburgs auf den *ducatus* unterbauen sollen, steht der Zusammenhang außer Zweifel²⁾). Im ersten Fall wird die Verleihung der Freiheit an alle Einwohner und Zuzüger Aachens zu derjenigen nur an Einwohner herabgemindert, im zweiten Falle die Verleihung des *ducatus Francie orientalis* zu derjenigen des *ducatus Wirceburgensis*. Ist diese Wiederholung Zufall oder Ausfluß einer raffinierten Technik des Schreibers Q? Wir neigen zum zweiten, ohne es indessen zwingend beweisen zu können.

Die Echtheit von St. 4061 für Aachen ist seit über hundert Jahren Gegenstand einer immer wieder auflebenden Diskussion. Wenn auch schwerwiegende Gründe dafür vorgebracht werden konnten, so fanden sich doch immer wieder Gegner. Die neueren unter ihnen nehmen besonders an der Inserierung des offensichtlich falschen, unter Verwendung bekannten Legendengutes hergestellten, Karlsdiploms und an der Verleihung von Rechten an Aachen, die vordem noch keine andere Stadt erhalten hatte, Anstoß und vermuten, St. 4061 sei die später stark verunechtete Form eines ursprünglich echten Privilegs Friedrichs³⁾). Die Auffindung des echten, von N geschriebenen und diktierten Privilegs für Monza von 1159, das seinerseits in Italien einzig dasteht, inhaltlich dem für Aachen von 1166 sehr ähnlich ist und eine einleuchtende Erklärung der Verwendung des Ausdrucks *curadia* in St. 4061 erlaubt, sowie die Feststellung des Schreibers und Diktators von St. 4061, Q, und seiner Technik sind neue schwerwiegende Argumente dafür, daß wir im Privileg Friedrichs I. vom 8. Jan. 1166 für die Stadt Aachen samt dem inserierten

¹⁾ Vgl. Rauschen-Lörsch, S. 41. Die Würzburger Urkunde bei H. Breßlau, *Diplomata centum* S. 104 Nr. 72. In ihr heißt es: *hac nostra pragmatica sanctione*.

²⁾ D. H. II 391, D. K. II 181, D. H. III 245.

³⁾ Zu dieser Diskussion vgl. Rauschen-Lörsch, 150 ff., MG. DD. Karol. 1, 569 und A. Kneer, Die Urkunde über die Heiligsprechung . . . , 50 ff., wo sämtliche bisher geäußerten Meinungen aufgeführt werden. K.s sonstige Darlegungen, die schon Güterbock (HZ. 146 [1932] 159f.) anzweifelte, müssen jetzt als verfehlt betrachtet werden.

falschen Karlsdiplom ein echtes Erzeugnis der kaiserlichen Kanzlei aus einem Guß zu sehen haben. Die wiederholt geäußerte Vermutung, die unter Benützung der Karlslegende erfolgte feierliche Privilegierung der Königsstadt Aachen sei auf Veranlassung und aus den politischen Konzeptionen Reinalds v. Dassel entstanden, erhält damit eine neue Stütze.

Beilage 1

Die Konsuln von Monza übergeben den Konsuln von Mailand ein im Wortlaut wiedergegebenes Privileg Friedrichs I. für Monza und werden bei Strafe aufgefordert, am folgenden Tag ein Privileg Heinrichs VI. für Monza auszuliefern.

Mailand, 5. Dezember 1197

Formlose Einzelkopie s. XIV/XV auf Papierfaszikel, bestehend aus zwei beschriebenen Lagen. Familienarchiv Ghilini, Museo Civico, Alessandria privilegi I, 31.

Anno dominice incarnationis millesimo centesimo nonagesimo septimo, quinto die decembris, indictione prima. In presentia Cerionis de Hermenulfis¹⁾ et Grigi Buri²⁾ et Rugerii ser Lotrii³⁾ et Alberti de Casate⁴⁾ et Laurentii Canis⁵⁾ et Petri Curtesii⁶⁾ et Mudabergi de Modocia⁷⁾ et Johannis de Modocia, Guilielmi Busche⁸⁾ et Guidonis de Porta Renza⁹⁾ et Gufredoti Oliarii, in eorum presentia Jacobus Rabia¹⁰⁾ et Conventus Baterna¹¹⁾ et Juvilinus de Lissono consules burgi Modocie, et cum eis erant de nobilibus dicti burgi S. Caciardus Peluchus et Dominichus Lorenzonus et Crotto Lorenzonus¹²⁾ et Otto

¹⁾ Zwischen 1167 und 1200 in Mailand mehrfach belegt.

Vgl. C. Manaresi, *Gli atti del Comune di Milano fino all'anno 1216* (1919) S. 81 Z. 22, S. 164 Z. 45, S. 332 Z. 5.

²⁾ 1196 Consul von Mailand, vgl. Manaresi S. 281 Z. 23, S. 273 Z. 17.

³⁾ 1209 Zeuge in einem Streit betr. Monza, vgl. Manaresi S. 452 Z. 22.

⁴⁾ 1167–1178 in Mailand belegt, vgl. Manaresi S. 74 Z. 43 u. S. 160 Z. 3 usw.

⁵⁾ 1187–1208 in Mailand belegt, vgl. Manaresi S. 227, S. 434, Z. 14 usw.

⁶⁾ 1201–1209 in Mailand belegt, vgl. Manaresi S. 336 Z. 38, S. 439 Z. 28 usw.

⁷⁾ 1215 Mitglied des Rates v. Mailand, vgl. Manaresi S. 511 Z. 12.

⁸⁾ 1183–1215 belegt. Syndicus der Kirche S. Johannes zu Monza, Rector der Lombardei, vgl. Manaresi, S. 204 Z. 12, S. 531 Z. 28 usw.

⁹⁾ 1183 belegt, vgl. Manaresi S. 195, Z. 7, 8.

¹⁰⁾ 1211 Notar zu Monza, vgl. Manaresi S. 462 Z. 19.

¹¹⁾ 1183 Bürger v. Mailand, vgl. Manaresi S. 180 Z. 3.

¹²⁾ 1177 Zeuge in einem Monza betreffenden Streit, vgl. Manaresi S. 137 Z. 34, 35.

Prina et Guilielmus de Monteberto et Visio de Arena et Albertus Peluchus¹⁾ et Guilielmus Peluchus et Manfredus de Oltramis in civitate Mediolani supra pallatium rei publice, dederuntque domino Arnaldo desuper arengeria consullum Mediolani et ibi astantibus d. Paganus de Laturre²⁾ et d. Vergo de Camerario³⁾ et d. Gotecinus Mamerius⁴⁾ et d. Albertus de Malbavato et d. Rugerius de Bollate⁵⁾ et d. Albertus de Cavalcacantis et d. Morro de Morris⁶⁾ et Johannes Zavatarius⁷⁾ iudex Mediolani quoddam privilegium ipsis consullibus cum instantia et terminatione et minis exigentibus, quod imperator Federichus fecerat communi Modocie. Et insuper precepit iussertus^a dominus Albertus de Malbavato consullibus dicti burgi, quatenus in alia die proxima sequenti, ut eisdem consullibus Mediolani darent quoddam aliud privilegium regis Henrici, et si non darent, in sequenti die posuerunt burgum^b et homines burgi in banno mille librarum et quod prestarent communi Mediolani pro banno mille libras et salvis aliis preceptis, que nobis facerent et preciperent, Johanni Zavatario ut iustum bannum. Tenor quorum privilegiorum erat talis:

In nomine sancte et individue trinitatis. Federichus divina favente clementia imperator augustus. A memoria nostri cordis numquam excidet, quanta multitudine miserationum suarum ille summus oriens ex alto⁸⁾ nos visitaverit, qui diadema imperii et coronam glorie capiti nostro imponere dignatus ecclesie sue hostes et imperii mirabilis ipse rex regum et dominus dominantium⁹⁾ mirabili triumpho nostre dominationi semper subiugavit. Quia vero honorem imperii nobis a deo commissum non minuere sed augere, non exterminare sed integrum conservare debemus, auribus et oculis universorum

a ?, vielleicht mit suprascriptus aufzulösen.

b burgum zweimal

¹⁾ 1204 im Zusammenhang mit Monza, vgl. *Manaresi* S. 379 Z. 53.

²⁾ 1181–1197 belegt. *Consul von Mailand*, vgl. *Manaresi* S. 173 Z. 20, S. 286 Z. 5 usw.

³⁾ 1185–1206 belegt. *Consul von Mailand*, *Rector der Lombardei*, vgl. *Manaresi* S. 215 Z. 45, S. 404, 30 usw.

⁴⁾ 1194–1200 belegt. *Consul von Mailand*. *Manaresi* S. 261 Z. 35–S. 332 Z. 5 usw.

⁵⁾ 1194–1200 belegt. *Consul von Mailand*, vgl. *Manaresi* S. 285 Z. 25, S. 333 Z. 20 usw.

⁶⁾ 1202–1215 belegt. *Sapiens*, *Consul von Mailand*, vgl. *Manaresi* S. 340 Z. 30, S. 511 Z. 10 usw.

⁷⁾ 1192–1215 belegt. *Consul von Mailand*, vgl. *Manaresi* S. 251 Z. 20, S. 521.

⁸⁾ *Lucas* I, 78.

⁹⁾ *1. Tim. VI, 15. Apoc. XIX, 16.*

Christi et imperii fidelium innotescere dignum duximus, quod in curia Roncalie cum restitutione regaliū nostrorum de singulis civitatibus et cunctis principibus Lombardie de iure recepissemus. Inter cetera etiam Modociam spitialem sedem nostram, que caput Lombardie et sedes regni illius esse dignoscitur, in qua etiam nostri antecessores de iure regni coronari consueverant, cum burgo et prato et omni districtu et pensitationibus et cum omnibus possessionibus ac pertinentiis suis, insuper cum omni familia intus et foris ex legali sententia iudicum Lombardie cum omni integritate recuperavimus. Hunc itaque predictum locum nostre tantum iurisdictioni et soli nostre potestati ita spitialiter et proprie vendicavimus, quod^c in corde nostro inconvulsibiliter fixum tenemus prefatam sedem nostram regalem per feudum aliquod numquam velle inbeneficiare neque nostris temporibus aliquo modo ab imperio alienare, quia hoc esset caput de membris separare. Eapropter preceptali edicto statuimus et nostra imperiali censura iubemus, quatenus idem locus Modoetiensis, qui iure proprietario proprius noster est, tam in ipso quam in omni continentia sua intra et extra omnes quoque homines utriusque sexus et cuiuslibet conditionis cum omnibus possessionibus suis et ceteris rebus mobilibus et immobilibus perpetua in eternum libertate et pace fruantur, ita ut de cetero nullus archiepiscopus, nulla civitas, nulla potestas, nulla persona sechularis vel ecclesiastica, nullus consul, nullus rector fodrum aliquod vel districtum vel aliquam exactionem nec pedagium vel currariam vel rippaticum vel pontaticum vel tholoneum nec aliquod genus servitutis vel malle acceptionis, quod vulgò malle et toltum dicitur, de predicti loci hominibus nisi solus imperator vel eius successores, reges et imperatores, aliquo modo exigere presumant. Et ubique [in]^d imperio nostra procura negotiandi vel de rebus suis ordinandi aliquid agere habuerint, sechurum exitum et liberum transitum ac pacificum reditum semper habeant eorumque persone et res universe libere, salve et integre^e ita permaneant, ut pre excessibus et offensa Mediolanensium vel aliorum vicinorum nullum dampnum vel gravamen ab aliqua civitate vel loco vel persona sustineant, tamquam liberi homines nostri ad coronam et cameram nostram spetiali privilegio pertinentes. Quicumque autem huius nostri privilegii violator extiterit et esse presumpserit,

c ?

d in *ergänzt*e *verblaßt*

sciat se compositurum auri obrici mille libras, medietatem fischo imperiali et medietatem predicti loci hominibus.

Signum domini Federici Romanorum imperatoris invictissimi. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M.CL.VIII., indictione septima, regnante domino Federicho imperatore serenissimo. Ego Raynaldus sacri pallatii imperialis cancellarius recognovi, anno regni eius septimo, imperii vero quarto. Datum in Territorio Vercellensi apud castrum Aucimianum, VII. kalen. februarii.

Ego Anselmus Rabia filius condam Jacobi Rabie de Modocia contrate Subturreis notarius sacri pallatii hanc cartam traditam et imbrevisatam per ipsum condam Jacobum patrem meum et que nundum facta erat et in cuius loco sum ex mandato consillum iusticie Mediolani ex imbrevisaturis illius condam Jacobi extraxi et scripsi.

Beilage 2

Otto III. erhebt das durch Urtheilsspruch ihm zugesprochene Monza zu seiner besonderen Residenz und Reichsstadt, welche niemals als Lehen ausgegeben oder auf andere Weise dem Reich entfremdet werden darf, dessen Bewohner in jeder Hinsicht frei sein und im ganzen Reich freies Geleit haben sollen, um sich an die kaiserliche Residenz wenden zu können.

----- (unecht)

Bonincontro Morigia, Chronicon Modoetiense, Muratori, Rer. It. SS. XII, Mailand 1728, col. 1080 (lat. Fragment). Historia della corona ferrea . . . descritta dal sig. Bartolomeo Zucchi . . . ritornata alle stampe e dedicata . . . da Francesco Andrea Lesmi Monzese . . . In Milano 1707, p. 39—41 (ital. Übersetzung). Vgl. Haase S. 121—124. Reg. Stumpf nr. 1298.

Wir geben zuerst das lat. Fragment, sodann die ital. Übersetzung. Sie enthält Ungenauigkeiten und Mißverständnisse. Die Arenga und nahezu das ganze Eschatokoll fehlen. Diejenigen Teile des lat. Fragmentes, die mit Beilage 1 genau übereinstimmen, und diejenigen der ital. Übersetzung, die sich an Beilage 1 anlehnen, erscheinen in Petit.

Modoetiam specialem sedem nostram, quae caput Lombardiae et sedes regni illius esse dignoscitur, in qua etiam nostri antecessores de iure regni coronari consueverant, cum burgo et prato et omni districtu et pensitationibus et cum omnibus possessionibus ac pertinentiis suis, insuper cum omni familia intus et foris ex legali sententia iudicum Lombardiae cum omni integritate recuperavimus. Hunc itaque praedictum locum nostrae tantum iurisdictioni et soli nostrae potestati specialiter

et proprie vendicavimus, quem in corde nostro inconvulsibiliter fixum tenemus. Et praefatam sedem nostram regalem per feudum alicui quod numquam velle inbeneficiare neque nostris temporibus aliquo modo ab imperio alienare, quia hoc esset caput a membris separare.

In nomine sanctissimae et individuae trinitatis. Otho dei gratia Romanorum imperator augustus. Dichiaramo Monza nostra speciale residenza, città d'imperio, la quale è capo di Lombardia e sedia del suo regno (in cui ancora i nostri predecessori sollevano per ragione del regno esser coronati) col borgo e prato, col suo distretto, con tutte le sue rendite, possessioni e pertinenze, con le famiglie di dentro e di fuori, la quale habbiamo con la sentenza data da i giudici di Lombardia conforme alle leggi intieramente recuperata. Laonde intendiamo che questo luogo dalla nostra sola giuridittione e podestà specialmente e propriamente dependa. Percioche lo portiamo inseparabilmente scolpito nel cuore e ordiniamo che non si possa giamai questa nostra real sedia infeudare, privandola perciò delle nostre prerogative e benefici, nè in qualunque modo alienare dall'imperio, perchè questo appunto sarebbe staccare il capo dalle membra. Per questo nostro special decreto adunque comettiamo che tutto ciò si osservi, e con la nostra imperial censura lo comandiamo poiche Monza è nostra per ogni titolo e ragione, con tutte le sue pertinenze così di dentro come di fuori. Vogliamo ancora, che gli huomini suoi e le donne godano con libertà e pace sotto l'ombra della nostra prottettione e imperio le loro giuridittioni, possessioni, rendite e i beni mobili e immobili, e che ne' tempi avvenire non osi alcun vescovo, arcivescovo, città, podestà secolare o ecclesiastica nè consule d'usurpare o per forza occupare qualsivoglia feudo o distretto nel territorio di Monza, nè meno imporle alcuna sorte di taglia o gravezza, non toccar de' suoi boschi, non guastar de' suoi ripari, confini e strade in monte o piano, nè obligare gli huomini suoi à qualsiasi maniera di servitù, ma sieno solamente sottoposti all'imperadore, si che à lui e non ad altro spetti di comandar loro. Potranno oltre à ciò quei di Monza valersi di questa ampliatione e imperial prottettione in ogni luogo, in ogni lite e nelle altre occorrenze. Che se eglino voranno ne'lor negotii ricorrere all'imperial

residenza nostra, ordiniamo che sia lor dato sempre sicuro così il passo e l'udienza come il pacifico ritorno, accioche con tali e tanti favori fortificati e ornati se ne possano rimaner sicuri nel lor consueto e di già incaminato ossequio dell' imperio nostro (si come hanno fatto i loro predecessori) senza esser molestati nè da' Milanesi, nè da altri vicini, da'quali vogliamo che non possano esser' oppressi con alcuna sorte di gravezza o angaria. Che perciò con nostro particolar privilegio gli dichiaramo huomini liberi e appartenere ad essi la dignità della nostra corona e a noi toccare la loro difesa. Qualunque adunque sarà trasgressore di questo medesimo privilegio, o con temerità ardirà d'opporseli in virtù delle presenti gli si faranno pagare mille lire d'oro fino, applicando la metà al fisco imperiale e l'altra metà si darà alla comunità di Monza. Quod ut perpetuo observetur, sigillo nostro muniri praecipimus.

Ego Herebertus cancellarius vice Petri Cumani episcopi recognovi.